

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1799

30 (22.7.1799)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-758014](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-758014)

No. 30. Montags, den 22sten July 1799.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t.

1. Da über das Ausweichen und Vorbeyfahren auf den Landstraßen dieser Provinz manche Händel, Unordnungen und selbst Unglücksfälle entstehen; so hat man nöthig gefunden, die gesetzlichen Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 25. bis 37. durch diese allgemeine Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, woselbst folgendes verordnet wird.

§. 25. Den nach §. 7. einem jeden freystehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Säntereyen oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairn und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeylaffen, sobald der Postillion ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnet sich zwey beladene oder zwey ledige Wagen: so müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muß dieses von dem andern ganz geschähen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume: so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden; er mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 32. Bey hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden:

wer-



werden können: so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 35. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen (Th. I. Tit. 6. §. 11. seqq.).

§. 36. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Versehen dazu Anlaß gegeben: so treten die Vorschriften des Tit. 6. §. 18. seqq. ein.

§. 37. Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des zweiten Theils Tit. 8. Abschn. 15.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des ersten Theils Tit. 6. §. 61. seqq.

Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten, und zu gewärtigen, daß keiner mit der Entschuldigung der Unwissenheit gehdret werden wird.

Signatum Aulich, am 9ten July 1799.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der beyrn hiesigen Stadt- und Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügtten, auch bey den Medilibus einzusehenden, und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, will der Amtsverwalter Hoppe, mit Genehmigung seiner 3 Kinder und auf ertheilte Approbation des hiesländischen hochtbl. Pupillen-Collegii, den von seiner weyl. Ehegostin nachgelassenen im Wester-Charlotten-Polder, Norder Amts, belegenen Platz, 66½ Diemathen groß, sodann 9½ und 3 Diemathen Stückländer, welche von vereideten Taxatoren resp. auf 38910 fl. — 6412 fl. 5 sch. — und 2430 fl., also zusammen auf 47752 fl. 5 sch. in Gold gewürdiget worden, in dreyen abgetzerten Licitations-Terminen, nemlich auf den 8ten July — 22sten July und 5ten August Nachmittags 2 Uhr im Weinhause öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung gedachten Pupillen-Collegii, zuschlagen lassen.

Allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten, und namentlich den Erwituts-Berechtigten, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich längstens im letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche bey dem unterschriebenen Commissario anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Uebrigens dienet denen Kauflustigen zur Nachricht:

- 1) daß der Heerd und die Stücklande zusammen auf 6 Jahre, von May 1799 bis 1805 für eine jährliche reine Pacht von 1801 Gulden 5 Schaaß in Gold,



Gold, ohne allen Abzug, verpachtet sey, und der Pächter alle Lasten ohne Einkürzung selbst tragen müsse;

- 2) daß es aber vom Käufer abhängen solle, ob er den Pächter diese festen Heuerjahre continuiren lassen, oder das Immoblie selbst gleich auf May 1800 antreten wolle, da ihm denn jetzt gleich, nach seiner darüber geäußerten Erklärung, 9 Diemathen wohl präparirte und bearbeitete Gahnfalge, zur eignen Besämunng überliefert werden;
- 3) daß alsdenn dem Käufer der noch vorhandene vorjährige große Misthaufen, gegen billige Vergütung, zur eigenen Disposition gleich überlassen werde;
- 4) daß alles Land, durch die vortreflichste Behandlung des jetzigen braven Heuermanns, im besten Zustande sey;
- 5) daß Käufer, wenn er es wünschet, die Hälfte oder ein Drittheil des ganzen Kauffchillings gegen 4 pro Cent Zinsen, vorerst im Heerde behalten könne.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 19ten Juny 1799.

Glan, vig. Com. spec.

2. Die verwittwete Frau Kettler in Upgant wollen folgende, aus der Commune Manschlacht zu erhebende Beheerbisheiten, als:

1) Aus Hinrich Harms Erben 9 Grasfen,	eine Beheerbisheit von	19 fl. 2 sbr. 5 w.
2) aus des Hrn. Regierungsrath Bluhm, als fidocommissarischen Erben des von Westendorfschen Nachlasses,	14 Grasfen	29 fl. 15 sbr.
3) aus des Deichrichters Agge R. Aggen	12½ Grasfen	27 fl. 10 sbr. 5 w.
4) aus der Manschlachter-Kirche	11 Grasfen	24 fl. 4 sbr.
5) aus derselben Kirche	3 Grasfen	6 fl. 12 sbr.
6) aus Steeven Hinrichs et Consorten	7½ Grasfen	16 fl. 10 sbr. 5 w.
7) aus weyl. Eyhrl. Dedde Janssen Erben	7 Grasfen	15 fl. 8 sbr. 5 w.
8) aus weyl. Rathsverwandtin de Pottere Erben	1½ Gr.	3 fl. 6 sbr.
9) aus Jacob Hinrichs Erben	1 Gr. das krumme Gras genannt	2 fl. 4 sbr.
10) aus des Hrn. von Wingene in Groothusen	7¼ Grasfen	15 fl. 12 sbr.
11) aus Abbe Nichts	3 Grasfen	6 fl. 12 sbr.
12) aus der Manschlachter Armen	2 Grasfen	4 fl. 8 sbr.
13) aus Frau Wittwe Wakema	5 Grasfen	11 fl.
14) aus Peter Hagen Erben, jetzt Ehe Fr. Peters	8¼ Grasfen	19 fl. 5 sbr. 5 w.

Summa 201 fl. 10 sbr. 5 w.

von welchen, und zwar von jeder Beheerbisheit jährlich noch 6 sbr. Schreibgeld, und um das 8te Jahr ein doppelter Canon zur Maybe — welche Pfingsten 1795 fällig gewesen — bezahlet werden müssen, am 30sten Julius, des Nachmittags 1 Uhr, in Greetshl, in des Gastwirths Sacke M. Smit Behausung öffentlich verkaufen lassen.



3. Ad Instantiam des Kaufmanns D. L. v. Kamminga soll die dem Schiffe Jurryn Coers zuständige Heckschütte, de twee Gesüsters genannt, welche pl. ma. 25 Jahre alt und 40 Lasten groß ist, im Hafen zu Emden liegend, wegen einer darauf haftenden Bodmercysschuld öffentlich durch das Vergantungsdepartement zu Emden den 5. und 19. July, sodann den 2ten August zum Verkauf ausgeboten und dem Mehrstbietenden losgeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditionen und das Inventarium der Schiffs-Geräthschaften sind den hieselbst auf der Börse und auf der Waage zu Leer affigirten Subhastations-Patenten beygefügt auch bey dem Referendario Arends einzusehen.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden zugleich aufgesodert ihre Ansprüche wenigstens gegen den letzten Termin anzugeben, weil sie sonst damit gegen den neuen Besitzer und in sofern ihre Forderungen dieses Schiff betreffen nicht weiter gehdret werden sollen, und bienet übrigens zur Nachricht, daß das Schiff mit dem Inventario auf 3000 Gulden holländisch taxiret worden.

Signatum Emdae in Curia den 18ten Juny 1799.

4. Die Eheleute Luitjen Uden und Swantje Hinrichs in Bedecapvel, sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens 16 Diemathen Weedland, in 4 Sträcken liegend, den 24ten July Nachmittags 2 Uhr in Jacob Janssen Hause daselbst zum 20jährigen Verfaß ausbieten zu lassen. Conditiones sind bey dem Auctionscommissaire Neuman einzusehen.

5. Am Dienstage, den 23ten July, sollen des Dirck Smeertmann in Jemgum beschriebene Güter, als Tische, Stühle, Betten, ein Cabinet ic. den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Am Mittwochen, den 24ten July, wird zu Jemgum bey des Gastwirts Ude Tammen Behausung ein Assortiment Galanterie-Waaren, als Spizen, Mouffline und seidene Tücher, Manchester, Uhrketten, Gold und Silber, öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstage, den 25ten July, wollen der Herr Hauptmann von Jüng uxor. noie. eine Beheerdichheit, groß 200 fl. in Golde, jährlich um Martini zahlbar, auf dem Heerde des Peter Geerds zu Oldendorff haftend, zu Dithum in des Gastwirts Mustert Behausung öffentlich verkaufen lassen.

6. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Berend Janssen Koolfs und dessen Tochter, Wobke Berens, zu Nortmoor, ihr daselbst belegenes Haus und Garten im Westerende zu Nortmoor, am 29. July, Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß in des weyl. Frerich Hemcken Wittwe Behausung daselbst verkaufen lassen.

Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Determ, den 1sten July 1799. Hölischer, Ausmiener.

7. Vermöge auf dem hiesigen Amtshause und in der Herrlichkeit des affigirten Subhastations-Patents mit beygefügten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des



des Drewes Wiltz zu Nysum, dessen Sohnes Wilt Drewes $7\frac{1}{2}$ Grafen Landes unter Loquard, welche nach Abzug der Lasten auf 412 $\frac{1}{2}$ Gulden in Gold per Graß eydlich gewürdiget worden, am 19ten und 26sten dieses auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 2ten August zu Loquard subhastiret und im letzten Termine dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Ausmiener Willemjen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotequen-Buche nicht constirende, Real-Prätendenten, ungleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem Verkaufs-Termino bey dem hiesigen Amtgerichte melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte den 5ten Julii 1799.

8. Am 24sten July, als am Mittwoch, sollen Wadde Jacobs Wittwe Güter, als allerhand Hausrath, durch den Ausmiener Rhoden von Welsen öffentlich verkauft werden.

9. Effe Histen und Ehefrau, Ahltje Hemmen, sind willens, daß von ihnen selbst bewohnt werdende Haus und Land, bey Irhove auf der sogenannten hooge Elinge belegen, am 24sten July zu Irhove in Christian Olthoff Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10. Kirchenvorsteher zu Groothusen wollen die in der dortigen Kirche gebrachte Orgel, von folgenden 8 Stimmen: im Manual-Principal 8 Fuß, Octav 4 Fuß, Gedact 8 Fuß, Quint 4 Fuß, Mixtur 3 à 4 Fuß, Trompet 8 Fuß, im Brust-Quintadem 8, und Quint 2 Fuß, am 24sten July, des Nachmittags 1 Uhr, in Groothusen öffentlich verkaufen.

11. Der Kaufmann, Herr Pieter J. Piepersberg & Consorten wollen ihr im Hafen zu Emden liegendes Raagschiff, von pl. m. 36 Lasten Größe, mit allem Zubehör öffentlich durch das Vergantungs-Departement zu Emden am 19ten und 26sten July auspräsentiren und verkaufen lassen.

12. Albert Harms in Aurich ist auf freywilliges Ansuchen gesonnen, daß ihm zuständige, auf der Neustadt belegene Haus, in uno termino, am 27sten July auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter, des Morgens um 11 Uhr, öffentlich verkaufen zu lassen.

13. In Barstede will die Wittwe des weyl. Cornelius Daniel Hasselbargen den 31sten July 7 Pferde, 7 Kühe, 2 dreyjährige Ochsen, 5 Stück Jungvieh, 2 Wagen, Egde und Pflug, Kreiten, Leiter, Pferdegeschirr, Milchgeräthe, sodann Rotten von 4 Diemathen, Haber von 5, Gersten von 3 und Gras von 5 Diemathen auf der Wurzel, durch den Auctionscommissair Reuter verkaufen lassen.

14. Weyland Hausmanas Johann Betten Hinrichs Wittwe Elmerich Friedrich zu Westrum in Zeerland, ist freywillig gesonnen ihr beyrn Verdumer neuen Mittelbeich belegenes Haas mit dazu gehörigen 2 $\frac{1}{2}$ Diemathen Erbpachts-Landes in der Charlotten-Große, am Mittwoch den 31sten July des Nachmittags um 2 Uhr in der Frau Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, durch den Ausmiener Danken, bey dem die Bedingungen zu erfahren sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

15. Des weyland Eibe Janssen majorene Kinder, nemlich Ertze und Antje Eiben, wollen das von ihrem weyl. Vater geerbte, in der Westermarsch und zwar im Langenhauser Holt stehende Haus, Garten, $\frac{1}{2}$ Diemath Land und 2 Diemath Land, so auf dem Westermarscher Neulande gelegen, den 5ten August a. c. zu Norden im Ween- hause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey den Medilibus Jacobsen & Conf. gratis einzusehen.

16. Auf freywilliges Ansuchen und erhaltene gerichtliche Commission, sollen die dem Focke Focken zu Logabirum und seinen großjährigen Kindern aus seiner Ehe mit der weyland Greetje Janssen, gehörige Stücklande, nämlich zwey Stücke Weeden- land in der Loger Hamrich und acht Bauäcker auf der Logabirumer Gaste, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am 3ten August des Nachmittages um 1 Uhr in des Weyert Bussmanns Wittwe Behausung zu Loga einfinden und ihre Gebote gegen Treckgeld eröffnen. Die Conditiones können bey dem Interims-Ausmiener, Gerichts- schreiber Campen vorher eingesehen werden, und sind auch für die Gebühr ab- schriftlich zu erhalten.

17. Am Freytag den 26sten July will Jan Offels pl. min. 70 Diemathen auf dem Halm stehender Gersten und Bohnen auf dem Heinig-Polder, um 2 Uhr bey der Maltukerie öffentlich verkaufen lassen.

18. Am Donnerstage, den 1sten August, will Kaufmann Brechtezende zu Weener, seinen zu Goldeborg in Niederreiderland belegenen Heerd Landes, groß pl. m. 80 Grasfen, entweder öffentlich vererbpachten oder den Meistbietenden verkaufen. Kauflustige zu diesem oder jenem wollen sich am besagten Tage zu Feningum in des Bogten Meyers Behausung einfinden und ihren Vortheil suchen. Die Verkaufs-Bedingungen sowohl zum reellen Verkauf, als zur Vererbpachtung, sind bey dem Ausmiener Wenefamp einzusehen, auch abschriftlich zu haben.

19. Vermöge des beyrn hiesigen und Esener Antgerichte affigirten Patenti substationis inserta citatione edictali, soll das zum Nachlaß des weyl. Evermanns Berend Janssen Heeren gehörige, sub Nro. 374. Hypothek-buchs Funnix registrirte, beyrn alten Funnix-Syhl belegene, nach Abzug der Lasten zu cour. auf 116 Rthlr. 18 Schaf gerichtlich taxirte Haus mit Garten in einem Termino, den 21. August d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft, auf die nachher etwa einkom- mende höhere Gebote aber nicht weiter reflectiret werden.

Zu-



Zugleich werden auch sämmtliche an den gedachten Nachlaß des Verend Jansen Heeren, welcher mit Einschluß des Ueberschusses von obigem taxirten Werth des Immobilien kaum 200 Rthlr. betragen mag, und worüber der generale Concurs eröffnet worden, Spruch und Forderung habende Creditores abgeladen, am besagten 21sten August früh um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß die ausbleibende Gläubiger mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wittmund im Königl. Amtgerichte den 1sten Junii 1799.

Möhring.

20. Der Uhrmacher Jacob Foortwängler zu Friedeburg ist auf nachgesuchte gerichtliche Commission entschlossen, seine daselbst belegene, aus einem vor einigen Jahren erst neu erbauetem Hause nebst Garten und Kamp, bestehende, für einen jeden Professionisten, auch zur Handlung oder sonstigem Gewerbe bequeme Stätte, am Sonnabend, als den 10ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, um selbige den 1sten May 1800 anzutreten, durch den Musikener Hellmths, bey dem auch die Verkaufs-Conditionen gratis einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen, und wollen sich also Liebhaber dazu einfinden.

21. Auf der Insel Juist sind bereits im vorigen Herbst und diesen Winter circa 800 Stück greinen Balken von 18 bis 24 Fuß angetrieben, und nach und nach aufgesichtet und geborgen worden. Die etwaige Eigenthümer dieser Balken müssen sich a dato binnen 6 Wochen und längstens in termino praeclusivo den 20sten August a. c. 10 Uhr beym Königl. Amtgerichte zu Norden melden, und sich gehörig legitimiren, widrigenfalls sie präcludiret, und die Balken öffentlich verkauft werden sollen; als zu welchem öffentlichen Verkauf, wenn keiner sich gemeldet, und also keine Aufhebung im Intelligenzblatt geschieht, eventualiter terminus auf den 31sten August a. c. auf der Insel Juist hiemit präfigiret, und festgesetzt wird: und können Kauflustige sich des Tages vorher zur Fluthzeit am Norddeich zur Ueberfahrt mit dem Fahr-Schiffe einfinden.

Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 29. Junius 1799.

Hoppe.

22. Die den Erben der verstorbenen Wittwe des weyl. Vedellen W. Fr. Reiners zuständige in der Nüricher Stadtkirche belegene 2 Manns- und eine Frauen-Stirchenstelle, sollen in 3en Licitations-Terminen, als den 27sten July, den 2ten und den 10ten August des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausruiner Reuter öffentlich zum Verkauf ausgedoten werden.

23. In Victorbur will Bonne Ennen den 25sten July, Pferde, Kühe und Jungvieh, Wagen, Egde, Pflug, Betten, Kinnen, Zinnen, Schränke, Kisten und Kasten, Tische, Stühle ic. auch Hocken, Haber, Buchweizen und Gras auf dem
In



In Uewende will Fann Aben Hinrichs Wittwe den 29sten July, 3 Pferde, wovon 2 mit Füllen, Wagen, Leiter, Kreiten, Pferdegeschirr, sodann Rocken, Haber, Buchweizen und Gras auf dem Halm, durch den Auctionscommissair Neuter verkaufen lassen.

24. In Ertum will Gerd Uffers den 1sten August, 10 milche Kühe, 2 Schen und 14 Stück Jungvieh, 2 Pferde, 1 Wagen, 2 Egden, sodann Rocken, Gersten, Haber und Klee gras aus 2 große Kämpfe, und einige Aecker auf dem Halm, daselbst durch den Auctions-Commissair Neuter verkaufen lassen.

25. Kaufmann Herr J. Cilarbi, als Bevollmächtigter der jetzt bey Grönningen wohnenden Geeske Jansen Volks ist willens, seiner Mandantin drey auf der Leerer Gaste, nach der neuen Chartre unter den Nrn. 291. 292. und 43. befindlichen Aekern, mit 6 Gräbern auf dem Reformirten Kirchhofe, am 7ten August auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Verschiedene der Tochter des weyl. Ontie Fahnders zu Grotogaste angeerbt Kleidungsstücke, unverschnitten Leinwand, nebst einige Pretiosa, will derselben Vormund, am 24sten July daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Des weyl. Herrn Consistorialrath Eilschemius nachgelassene Bücher-Sammlung, will desselben nachgelassene Frau Wittwe am 29sten July auf der Schule in Leer meistbietend verkaufen lassen.

Jan Waterborg in Leer ist freywillig gesonnen, seine 4 Weber-Wohnungen daselbst an der Creutzstraße im 8ten und 9ten Noth sub Nr. 66, 67 und 5, 6 belegen, am 7ten August auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

26. Des weyl. Hausmanns Hinrich Gæden Tannen Wittwe beym Alt-Harrlinger-Syhl, will, mit Bewilligung des wölblichen Amtgerichts, ihr ganzes Hausmanns-Beschlag, als Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Kühe, Jungvieh, Schaafse, Gänse, sodann pl. min. 30 Diemathen Rocken, Haber, Gerste, Bohnen, Rapsaamen auf dem Halm, auch eine Quantität Heu in Hocken, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 1sten August des Vormittags 10 Uhr bey ihrer Behausung durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Die Hausleute Hajo Stielffs Kiecken und Tiardt Omnen Becker wollen mit Bewilligung des wölblichen Amtgerichts, ihrer Curanden weyl. Jacob Becker beym Alt-Harrlinger Syhl, nachgelassenen Kinder Mobiliar-Vermögen, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Tische, Schränke, Porcelain, Gläser, Spiegel, Manns- und Frauen-Kleider, Silber, Gold, Weizen, Rocken, Haber, Gerste, Bohnen auf dem Boden, sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Kühe, Jungvieh, so wie auch pl. min. 30 Diemathen Weizen, Rocken, Haber, Gerste, Bohnen auf der Wurzel, eine Quantität Heu in Hocken, 1 recht gutes Dresch-Block, 2 Erd-Rollen, und was ferner zu einem guten complete Hausmanns-Beschlag gehörig, und aufgetragen wird, am bevorstehenden 5ten August, und folgenden Tagen des Vormittags 10 Uhr bey des Defuncti-Behausung daselbst, durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.



27. Da des Hero Fokken auf dem Sticklekamper- Fehn Haus und Land, mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerungen, welche letztere in einem Gulden Erbpacht, 1 Reichsort, 1 Huhn und 20 Eiern an die Besizer des Guthes Sticklekamp, 6 gGr. Michaelis Gefälle an den Prediger und 3 gGr. an den Schulmeister zu Hefel, 2½ Stüber Beitrag zu jeder Schätzung und sonstigen nachbargleichen Bestehen, durch beeidigte Taxatoren auf 600 fl. in Gold gewürdigt, dessen Subhastation erkannt, und Terminus auf den 25sten September instehend prästigirt: so werden Kauflustige hiemit vorgeladen, in solchem Termine auf dem Amtshause zu Sticklehausen zu erscheinen, Conditiones zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Immobile zugeschlagen, nachmals aber niemand weiter dagegen gehört werde, in welchem Termine auch allenfalls etwaige unbekante Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte ihre Ansprüche anzeigen und justificiren müssen, unter der Warnung, daß auch sie damit fürs künftige immerhin abgewiesen werden.

Signatum Sticklehausen im Amtgerichte, den 8ten July 1799.

28. Die Geschwistere Bartelt und Barbara Abels in Oldersum wollen 2 halbe Häuser, schwettend aneinander, und stehen zu Oldersum an der Kirchstraße, separatim oder zusammen, auf Mittwoch den 7. August instehend, Nachmittags um 1 Uhr in des Ausmiener Egberts Hause zu Oldersum öffentlich verkaufen lassen.

29. Der auf den 24sten dieses angeetzte Verkauf der 264 Vassen Java-Caffee und 5 Fässer Zucker wird aus gewissen Ursachen seinen Fortgang nicht nehmen.

30. Weyl. Friedrich Feeken Janssen Wittwe zu Eggling, will am 23. July allerhand Hausgeräthe, als: Kupfer, Zinn, Tische, Schränke, Stühle, eine milchende Kuh und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

Remmer Wilms zu Uffel, will am 30. July seiner weyl. Ehefrauen Kleider, Gold und Silber, Bett- und Bettgewand, Stühle und sonstige Sachen verauctioniren lassen.

Die Erben des weyl. Hausmanns Hero Tiarks Gerken bey Verdum wollen des Erblassers Beschiag, als Pferde, Küllen, Kühe, Jungvieh, Wagen, Eggen, Pflug und dergleichen, sodann Früchte auf dem Halm, als Weizen, Roggen, Gersten, Rappsaat, Haber, Bohnen und Meede, am 1sten August öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 16. July 1799.

Ducken.

31. Op Woensdag den 24sten July sullen te Emden op de Beurzenzaal

„een Laading Koningsberger Rogge,

„een Parthy beschaadigde Toback, Coffy & Blick;“

verder op Donderdag den 25sten July

„een Laading Oostzeesche Balken, leggende in het Wolthuzer Diep,“

door de Maakelaars Sywets, Hayning, Vogett & Cons. opentlyk verkogt worden.

(No. 30. Iiiii)

32.

32. Op Woensdag den 7. August zal door de Maakelaars Heynings & Charpentier s'Naamiddags om drie Uur op den Beurzenaal opentlyk verkogt worden: eene Laading Medoc en andere Zoorten roode Wynen, die voor korten per het Schip: three Brothers, gevoerd door Captain John Scott van Jersey, alhier zyn aangebragt. Emden, den 16. July 1799.

Verheuringen.

1. Am 25sten July, als am Donnerstage, wollen die Vormünder über Poppe Martens Kinder deren in der Wester-Marsch belegenes Haus, nebst $4\frac{1}{2}$ Diemethen Landes, auf 3 nach einander folgende Jahre, um künftigen May anzutreten, in des Brauers Claas Ennen Hause, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Wessen verheuren lassen.

2. Auf ertheilte gerichtliche Commission will die Rhanderfehn-Compagnie das derselben zugehörige auf dem Rhander-Wester-Fehn am Fehn-Canal, der Brücke und dem sogenannten Verlaat, stehende Haus mit dem dazu gehörigem Lande, und dem Rechte, allerhand Nahrung und Gewerbe darin zu treiben, auch der Hebung des Brücken- und Verlaat-Geldes, so wie der bisherige Pächter, Christopher Wölfel, dieses alles in Pacht gehabt, und wovon die Heuer-Jahre May 1800 zu Ende laufen, auf anderweite 6 Jahre, von May 1800 bis 1806, am 26sten July auf dem Rhanderfehn öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verheuren lassen.

Deteren, den 1sten July 1799.

Höflicher, Ausmiener.

3. Da die bereits vorläufig bekannt gemachte öffentliche Verpachtung der verwittweten Frau Kettler in Uggant, zwischen Grimersum und Wirdum angelegter werdenden Ziegelfabrique und 32 Grasen Grünland nunmehr auf den 8ten August Nachmittags 1 Uhr in der Brauerey zu Grimersum angesetzt worden; so wird solches mit der Anzeige, daß die Heuerjahre von 1800 bis 1806 gehen, von dem Grünlande etwas gebauet, und die nähern Bedingungen sowohl bey dem Herrn Kettler auf Grimersum, als dem Justiz-Commissär Schelten in Greetshyl erfragt werden können, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

4. Frau Rathsverwandtin Uven in Norden will am 8ten August die beyden Häuser an der Osterstraße, welche von dem Goldschmiede v. Holten und Kleidermacher Lammert Ahrens heuerlich bewohnet werden, auf Jahrmahlen wiederum verheuren. Liebhaber können sich des Nachmittags um 4 Uhr in des Brauers J. G. Entmers Hause einfinden und Heurung schließen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Die Vormünder über weyl. Jan Willms Kinder haben von Stund an 300 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; wer davon, gegen Stellung sicherer Hypothek, Gebrauch zu machen wünscht, der melde sich je eher je lieber entweder bey dem Hausmann



mann Willm Siebens in der Westermarsch oder beyhm Amtgrschr. Schönweg in Norden.
Briefe erwartet man franco.

Norden, den 17ten Junius 1799.

W. Siebens cur. nomie.

2. Der Justizcommissarius Stürenburg sen. zu Esens hat als Curator der minderjährigen Tochter des weyl. Hone Fddelfs 100 bis 130 Rthlr. in Courant gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich nächstens persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

3. Der Kriegescommissarius Schramm in Emden hat aus dem Vermögen seines weyl. Curanden, Paulus Bonnen, 600 Gulden holl. Courant zinslich zu belegen; hypothecarische Sicherheit wird erfodert.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Gläfers Jann Julius Straaten citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von dem Schuster Hinricus Spönhoff den 16ten Mart. a. c. an Provocanten privatim verkaufte, im Oster-Kluft 1ste Kott sub No. 10. an der Osterstraße stehende Haus cum annexis ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis & annotationis von 3 Monaten & praclusivo auf den 2ten August a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen auf bemelbetes Haus habenden Real-Ansprüchen und Forderungen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordæ in Curia den 8ten April 1799.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad Instantiam der Eheleute Berend Roenen und Antje Janssen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch provocantische Eheleute von dem Dirk Martens und Trientje Sieffens privatim anerkaufte Haus und Garten in der neuen Straße in Comp. 20 No. 47 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen cum termino von 3 Monaten, & reproduct. praclus. auf den 28sten August nächst. Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präcluson erkannt; und da im Hypotequenbuch auf diesem Hause ein offenstehendes Capital zu 200 fl. zur Last der vorigen Besitzerin Gretje Tjaden weyl. Vater an Lübbert Andreas Robert unterm 22. Novbr. 1729 ingrossiret stehet, und keine Quitung deshalb beygebracht werden kann; so ist ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der Löschung dieses Schuldpostens nachgesucht, so auch Dato erkannt worden; es werden demnach alle und jede, welche auf dies eingetragene Capital, aus irgend einigem Grunde als Eigenthümer, Erben oder Miterben des Lübbert A. Robert, Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu machen haben, zur

An-



Angabe und Production des originalen Instruments in besagtem Termine den 28ten August nächst. Vormittags um 10 Uhr von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt dazu aufgefordert, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden nicht nur mit allen ihren Forderungen präcludiret, der noch offenstehende Schuldbest für mortificirt gehalten, und derselbe auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz im Hypothekenbuch geldschet werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 7ten May 1799.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secret.

3. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Schulmeisters Jacob Gerdes Golsjeboom daselbst Edicta'es wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zimmermann Hinrich Janssen Alders privatim anerkaufte Haus in der neuen Straffe in Comp. 20 Nro. 103 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate & reproduct. praeclus. auf den 28sten August Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

4. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Sattlermeisters Gottlieb Westphal und dessen Ehefrau Johanna Lormin privatim von dem Bierzeiger Dirk Noemes in desselben Ehe mit der Martha geb. van Dierendorp privatim anerkaufte Haus am neuen Markt in Comp. 8 Nro. 46 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate & reproduct. praeclus. auf den 28sten August Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

5. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Organisten und Schullehrers Valentin Deken Ostermann und dessen Ehefrauen Antje Garrelts zu Engerhase, Alle und Jede, die auf das neuerlich von dem Melchert Amelings Sartorius zu Mohrdorff ihnen privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und pl. m. 12 Diemäthen Landes, dessen nördliches Ende noch Hochmoor ist, und welches alles mit dem von gedachtem Melchert Amelings Sartorius an seinen Sohn Amelung verkauften, und dem ihm noch verbliebenen Lande, vorhin ein Corpus ausmachte, nun aber mit Cameral-Consens davon abgetheilet ist, oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits-Benähmerungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 22sten August d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das hiedurch aufgebothene Grundstück werden präcludiret, und ihnen sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich anmeldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden.



6. Der weyl. Heye Jarffen Schnittler verkaufte im Jahre 1784 dem Hartmann Dreemmann ein hier in Leer an der Kreuz-Strasse, und zwar Nord an Kemmer Harders Behausung, Süd an Varen von Neiden Garten, und Ost an der Straße belegenes Haus cum annexis nebst zwey Pferde und einer Kuhweide auf dem Westler Weelände, worauf solches der Lönjes Hayen in Mäherkauf besprochen, und abgetreten erhalten. Dieser letztere Besitzer hat um mehrerer Sicherheit seines Besitzes wegen, auf Eröffnung des Liquidations-Processes angetragen, welcher auch Dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile ex capite domini, retractus servitutis crediti, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen; solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 22sten August a. c. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben widrigenfalls sie damit in Hinsicht obigen Immobiles, des Kaufpretti, und des jezigen Besitzers präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 4ten Juny 1799.

7. Auf Ansuchen des Schiffers Nyke Engelkes zu Weener ist wegen eines von dem Wilske Heerdes Witte daselbst zum Hausbau in Eckpacht genommenen Stücklandes an der Mühle gelegen, welches im Westen von Antje Lonjes gegen Osten bis zwey Fuß vor dem daselbst stehenden Eschenbaum hinreckt, und 125 Fuß lang, und südlich vom Wege an bis zur nördlich daran liegenden Mühle breit ist, mithin binnen und außer Reichsland nebst den darauf stehenden Bäumen, bey dem hiesigen Amtgerichte der Liquidations-Proceß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Grund aus Erb-, Mäher-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 22sten August anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht obigen Immobiles des Käufers und des Kaufpretti zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 3ten Junii 1799.

8. Es hat der Justiz-Commissair Vörner von den Erben des weyl. Gerdteltmann Wenssen hieselbst derselben bey den Zinnen Gärten belegenen Kamp für 681 Rthlr. in Gold öffentlich, sodann einen zwischen diesem und des Jan Jürgen Wehlau Kamp liegenden Privat-Weg von letztern für 10 Rthlr. in Gold und 1 Rthlr. Cour. privatim gekauft, und solchen Weg auch bereits zu seinem Kamp gezogen. Wenn nun Ankäufer zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis und Erhaltung der Praeclusion unbekannter Rea- = Gläubiger auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen hat; so werden alle und jede, welche an bemeldte Grundstücke einen Real-Anspruch wegen Miteigenthums, Dienstbarkeits, oder aus einem andern Grunde zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 9 Wochen und längstens in termino praecclusivo den 12ten August entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:
daß

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real = Ansprüchen auf gedachte Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte den 30sten May 1799.

Bölling.

9. Weiland Receptor Meyer in Friedeburg besaß ein hinter Egel belegenes Stückland, 5½ Grasen groß, welches von Johann Hinrich Scheckers Ritters daselbst praev. confl. getrennet worden, und er angeblich von dem executor Leiner gekauft hatte. Nachdem es auf seine Brüder Albert Meyer und Johann Conrad Meyer vererbet worden: so verkaufte ersterer es prop. et curat. noie. an Eilert Hellmerichs, worauf es aber von Johann Conrads Meyers Sohn mit Näherrecht besprochen und demselben adjudicirt wurde. Dieser hat es wiederum öffentlich ausbieten lassen, wo der Kaufmann Hinrich Julius Meng in Reepsholt Käufer geworden.

Auf gedachtes Immobile ist im Hypothequenbuche des Kirchspiels Egel fol. 176. eingetragen:

80 Rthlr., welche execut. Leiners Wittve vom Receptor Meyer zinsbar aufgenommen; sind den 26. December prael. und eingetragen.

Da nun der Inhaber der etwa darüber ausgestellten Obligation, und um so weniger noch, ob darunter quitirt worden, bekannt ist; so hat der Käufer H. J. Meng sowohl zum Behufe der Löschung, als auch wider alle Real = Prätendenten sicher seyn, edictales nachgesucht, auch sind selbige erkannt worden, und ist terminus annotationis auf den 26sten August praefigirt worden.

Demnach werden nunmehr alle, welche an gedachtes Stückland und Forderung einigen Anspruch, Eigenthums = Erb = Pfand = Dienstbarkeits = Näherkaufs = oder irgend ein anderes Real = Recht zu haben vermeinen, hiemit verabladet, den 26sten August persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die sich nachher meldenden abgewiesen und auf den Grund des Präclusiv = Urteils die eingetragene Forderung gelöscht und titulus possessionis für den neuen

Besitzer berichtet werden soll.

Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 10ten May 1799.

Schneidermann.

10. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahr 1763. von weyl. Gerb Goers öffentlich angekaufte, in Anno 1765. an weyl. Hans Uden und dessen erste Ehefrau Etje Nyts cedirte, hieselbst belegene Haus nebst Garten, einem Mannesstige in der Kirche und 5 Gräbern auf dem Kirchhofe, imgleichen auf die Kaufgelber dieses Hauses cum annexis Anspruch, Forderung, Erb = Näherkaufs = Dienstbarkeits = oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen & praecclusivo auf den 22sten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, bekannt.

Pewsum, am Königl. Amtgerichte, den 29sten Juny 1799.



11. Bey dem Stadtgerichte zu Gnden sind ad instantiam des frantzösischen Sprachmeisters Jaques Tapernon daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Jan Blank, privatim anerkaufte Wohnhaus in der Neupforts-Strasse in Comp. 6. No. 84. aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reproduct. praecclus. auf den 13. September nächstf. Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

12. Engelke Felrichs erzeugte in erster Ehe mit Josophna Duienstein aus Friesland einen Sohn Ulrich Engelkes Franken und vererbte auf ihn unter andern ein von Geerd Heyen Kinder 1754 und ein aus Syntje Bockern Concurß-Masse verkauftes Haus, beyde zu Bingham gelegen. Dieser Ulrich E. Franken vermachte seine Nachlassenschaft, insbesondere diese beyde Häuser in seinem Testamente Lucke Hinrichs Orthuis, des Jan Tjabering Ehefrau in Bingham. Dieser hat zur Sicherheit, und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis um Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, der erkannt ist.

Es werden daher alle und jede, die aus Erb- Näher- Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte an rubricirte Immobilien einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino peremptorio den 2ten October bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls, sie damit in Hinsicht der Immobilien und des Besitzers präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht den 16ten July 1799.

13. Der ehemalige hiesige längst verstorbene Schmidt Jacob Cornelius besaß zwey Häuser nebst dazu gehörigen Garten-Gründen an der sogenannten Accumer-Reihe, von welchen das erstere oder nördliche in dem Hypothekenbuch dieses Gerichts auf seinem Namen, das andere oder südliche aber annoch auf des Frerich Jauen Namen angeschrieben steht, und von welchem letztern wegen fehlender Documente der Titulus possessionis für den Jacob Cornelius nicht hat berichtet werden können. Nach dem Tode des Jacob Cornelius verkaufte dessen Wittve Cetje Uffers, laut Kaufbrieses vom 24. Jan. 1793, diese beyde Häuser, cum annexis, privatim an den hiesigen Landgebräucher und Schüttemeister Peter Tebben, und nachdem dieser darauf von dem zu dem nördlichen Hause gebdrig gewesenen 3 Aekern Garten-Grundes, einen Acker, imgleichen von dem Hofraum an der Südseite desselben 4 Fuß Grundes zu seinem Gebrauch bey den nöthigen Reparationen des südlichen Hauses, ohne jedoch diesen Grund bepflanzen und bebauen zu dürfen, abgenommen, und zu diesem südlichen Hause geschlagen hat, so hat er demnächst das nördliche unter solcher Reservation, mithin nur mit 2 Aekern Garten-Grundes, an den hiesigen Webermeister, Meent Bruncken, privatim käuflich wieder überlassen. Diese beyden Besitzer haben nunmehr wegen gebachten beyden vormals Jacob Cornerliuschen Häuser und Garten-Gründe,

der

der Weber Meent Bruncken wegen des nördlichen Hauses und zweyer Acker
Garten-Grundes, und
Der Landgebräucher und Schüttenmeister Peter Lebben wegen des südlichen
Hauses und dazu ehemals gehörig gewesenen, sodann von dem an Meent
Bruncken verkauften Hause und Garten abgenommenen 1 Acker Garten-Grund
und 4 Fuß Hofraum,

respective zur Sicherheit gegen unbekannte Realprätendenten und zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels um ein öffentliches Aufgebot angesuchet, welches auch per Decretum vom heutigen Tage erkannt ist.

Dem zu Folge ladet das hiesige Gericht alle diejenige, welche an besagte Grundstücke aus einem Eigenthums- Erbschafts- den Nutzungsertrag schmälern den und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Merkmale bezeichneten Dienstbarkeits- Pfand- Nacherkaufs- Reunions- und sonstigem dinglichen Recht Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieser Edictal-Citation, wovon noch ein Exemplar hieselbst, und das zweyte bey dem Königl. Amtsgericht zu Esens affigiret, auch den wöchentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden; um sothane ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen a dato und längstens am 27. September nächstkünftig, als dem präclusivischen Termin, Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch vorgeschriftmäßig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte, wozu denen, welche durch gesetzliche Ehehaften verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und denen es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Hedden und v. Halem in Hage vorgeschlagen werden, gehörend anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachte Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitztittel für die Provocanten als vollständig berichtigt angenommen werden solle.

Gegeben Dornum am Gerichte den 15. July 1799.

v. Halem.

14. Ein zu Logabirum sub No. 23. belegenes Erbpachtshaus mit Garten, nebst Felblamp, Morast und Aufschlags-Gerechtigkeit zur gemeinen Heide und Wende, verkauften die Eheleute Andreas Weyerts und Antje Frerichs im Jahre 1787 an den Berend Lührs. Verkäufer benährte für seine Tochter Antje Andreesen dieses Immobilien und verkaufte solches mit Obervormundschaftlicher Genehmigung wiederum an den Carsjen Ottjes zu Logabirum, welcher anjehet noch Besitzer ist und zur Beschützung gegen etwaige unbekannte Real-Prätendenten um Erlassung der gewöhnlichen Edictalien gebeten hat. Es ladet demnach das Euenburgische Gericht alle und jede unbekannte Real-Prätendenten ex quo capite, in specie auch Servituts-Berechtigte hienit vor, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 28ten September des Morgens um 10 Uhr allhier anzugeben und nach Nothdurft zu bescheinigen, unter der Warnung,

daß



daß alle und jede die sich alsdenn nicht angeben, von dem Immobile präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
 Signatum Emden am hochgräfl. Gerichte den 15ten Julii 1799.

Reimers.

15. Der Kleidermacher Harm Janssen Coster und dessen Ehefrau Janna Janssen Dirksen zu Feringum haben wegen eines von den Erben der weyl. Eheleute Tebbe Warners und Noeike Lammers angekauften, zu Feringum an der langen Straße stehenden Hauses nebst Garten cum Annexis beyrn Königl. Emden Amtgerichte gegen sämtliche unbekannt Real-Prätendenten die Edictales nachgesucht, welche darauf Dato auch erkannt sind.

Dem zufolge werden von benanntem Amtgerichte alle und jede, welche auf obgedachtes Immobile aus irgend einigem Grunde ein Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- oder ein sonstiges Real-Recht haben möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in Termino reproductionis präclusivo am Donnerstage den 3ten October a. c. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gesetzlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obiges Grundstück präcludiret, und ihnen damit sowol gegen den jetzigen Besitzer als gegen etwaige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 8ten Julii 1799.

Wenckebach.

16. Der Kaufmann Heicke Teyen Cramer zu Feringum, hat von dem Schneidermeister Jan Friederich Karssboom und dessen Ehefrau Hilke Geerdes ein zu Feringum an der Sielstraße stehendes Wohnhaus mit dazu behörigem Gartengrund und darauf stehender Bude aus der Hand angekauft und wegen dieses Ankaufs zur Sicherung seines tituli possessionis eine Aufforderung sämtlicher unbekannter Prätendenten nachgesucht, welche auch Dato erkannt ist.

In Gefolge dessen werden von dem Königl. Emden Amtgerichte alle und jede, welche auf obbesagtes Immobile ein Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht haben mögten, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb neun Wochen längstens aber in dem präclusivischen Reproductions Termin am Donnerstage den 3ten October d. J. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbesagtes Immobile präcludiret, und ihnen damit sowol gegen den jetzigen Besitzer als gegen etwaige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden, im Königl. Amtgerichte den 11ten Julii 1799.

Wenckebach.

(No. 30. RFFFFF)

177

17. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des weyl. Accise-
 dieners Evert H. Boomgaarden Wittwe daselbst, Edictales wider alle etwaige Präten-
 denten, Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefs-Inhaber, in Absicht der
 durch die Eheleute Albert Berends van Velsen und Janna Christina Janssen an den
 Franz Simons van Weender über eine mit 5 pro Cent jährlich zu verzinsende Anleihe
 zu hundert sieben und achtzig Gulden holl. am 24. May 1771. vor dem Not. Heptens
 und Zeugen ausgestellten am 25. May 1771. auf derselben Haus in Comp. 14. Nr. 35.
 dem hiesigen Hypothekenbuch eingetragenen, laut gerichtlicher Erklärung des Franz
 Simons van Weender längst ihm bezahlten, indessen nicht vorzufindenden Schulds-
 verschreibung, cum termino von drey Monaten & reproduct. simulque annotationis
 praeclusivo coram Deput. Referend. Arends auf den 1sten November nächstkünftig
 des Vormittags um 10 Uhr mit der Verwarnung erkannt, daß in dem Fall, wenn
 in gesagter Frist, Niemand mit einem rechtsbeständigen Anspruch an gesagter Schulds-
 verschreibung sich meldet und justificiret noch legitimiret, die beschriebene Verschrei-
 bung für mortificiret erkläret, und bey dem in Comp. 14. Nro. 35. stehenden Hauße
 im Hypothekenbuch gelöscht werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 16. July 1799.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.

Citationes Edictales.

I. Von dem Königl. Preuss. Amtgerichte zu Aurich werden folgende Ab-
 wesende, welche innerhalb 10 Jahren nach beschrittener Großjährigkeit von ihrem
 Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, als:

- 1) des weyl. Jann Kemmers zu Osteel Tochter Stientje Janssen,
- 2) des weyl. Kewert Habben zu Dchtelbur Sohn Habbe Kewerts,
- 3) des weyl. Hausmanns Abraham Janssen zu Welde, im Holstrupper Kirch-
 spiel, Sohn Menno Abrahams,
- 4) des weyl. Schulmeisters Johann Baumfack zu Bagband Sohn Jann Gott-
 fried Baumfack,
- 5) des weyl. Ehme Tjepcken auf dem Neuen Fehn Sohn Eilert Ehmen,
- 6) des weyl. Andreas Janssen de Wall auf dem Großen-Fehn Söhne Ditto
 und Geerd Andreeffen de Wall,
- 7) des weyl. Folckert Berends vom Großen-Fehn Sohn Köbcke Folckerts,

oder die von ihnen etwa zurück gelassene hieselbst unbekannte Erben und Erbnehmer, hie-
 mit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens am 1oten Octobris
 1799 auf dem Amtgerichte zu Aurich persönlich, schriftlich, oder durch zulässige ge-
 hörig instruirten Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarii, Herrn
 Advocatus Fisci Thering, Adjunctus Fisci Tiaden, de Pottere, Stürenburg und Det-
 mers vorgeschlagen werden, zu melden, und weitere Anweisung zum Empfang ih-
 res Vermögens, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt
 erkläret, deren sich bereits als Erben gemeldet habende, oder sich sonst noch meldende
 und



und sich gehörig legitimirende Erben für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen, als solchen, die Güter der Verschollenen zur freyen Disposition verabsolget, und der oder die nach erfolgter rechtskräftiger Präclusion sich etwa erst meldende Verschollene, ihre nähern, oder gleich nahe Erben, alle Verfügungen und Handlungen Jener mit einem Dritten anzuerkennen für schuldig, und sie nur innerhalb 30 Jahren nachher das Vermögen bloß in so weit dasselbe, oder dessen Werth noch vorhanden sind, zurück zu fordern, nach 30 Jahren aber die Verschollene und ihre zur Erbfolge berechnigte Abkömmlinge von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach ihrem Stande nothdürftigen Unterhalt zu fordern, für berechniget erklärt werden sollen.

Signatum Aurich im Königl. Amtgerichte, den 6. Decbr. 1798.

Telling.

2. Evert Hinrichs, Sohn des Hinrich Hinrichs und der Greetje Evers zu Boene, hat sich im Jahre 1780 von hier entfernt, und der Angabe nach in Holländische Krieges-Dienste begeben. Fünfzehn Jahre sind nach seiner erlangten Volljährigkeit verstrichen, in welcher Zeit er nichts von sich hat hören lassen. Der Curator absentis hat auf die Todes-Erklärung angetragen. Dieser Prozeß ist erkannt. Es werden daher erwähnter Evert Hinrichs, und die etwa von ihm zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmern, hierdurch öffentlich vorgeladen sich persönlich oder schriftlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schröder, Hötting und Ungerland vorgeschlagen werden, innerhalb 9 Monaten, spätestens in Termino den 21sten April 1800 bey diesem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls mit Todes-Erklärung wider sie verfahren und der Nachlaß aus etwa zweyhundert Rthlr. bestehend, den sich legitimirenden Erben zugesprochen werden. Die sich nach der Rechtskraft der Präclusion erst meldende, abwesende, nähere, oder gleich nahe Erben derselben zur Anerkennung aller Verfügungen ihrer gerichtlich erklärten Erben schuldig, innerhalb 30 Jahre nur zur Zurückforderung ihres bey diesen noch vorhandenen Vermögens, nach diesem Zeitraum aber nur zur Forderung eines nothdürftigen Unterhalts davon berechniget erklärt werden sollen.

Sign. Leer in Ostfriesland im Königl. Preuß. Amtgerichte den 12. July 1799.

3. Nachdem die Jaapje Hinrichs hieselbst angezeigt, daß ihr Ehemann Peter Christophers sie verlassen, ohne daß sie von dessen etwaigen Aufenthalt eine gewisse und zuverlässige Nachricht einzuziehen im Stande seye, und dieserhalb auf Ehescheidung angetragen hat; es ist demnach citatio edictalis bey dem Stadtgerichte zu Embden wider den benannten Peter Christophers zum Behuf der Trennung der Ehe, cum termino von 3 Monaten & reproduct. praecel. auf den 1. November nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr zur Erscheinung in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Reimers vorgeschlagen werden, auf dem Rathhause vor dem Deput. Auscult. de Pottere erkannt, und wird Beklagter Peter Christophers hiemit verabladet, um alsdenn über den Klagegrund sich vernehmen zu lassen und die Instruction abzuwarten, unter der Verwarnung,

daß



daß bey dessen Ausbleiben angenommen werden soll, daß derselbe die Klage als richtig eingestehet, die Ehe getrennet werden, und weiter den Rechten gemäß verfügt werden solle. Signatum Emdae in Curia, den 16. July 1799.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

Notifikationen.

1. Es wird zu Leer in einem Crüdenier-Laden ein junger Mensch, der im Rechnen und Schreiben geübt ist, verlangt; nähere Nachricht ist bey Mäkler Meyer hieselbst zu erhalten. Die Condition ist gleich anzutreten; frankirt bitte die Briefe einzusenden.

2. Door Verandering van Affaires word gepresenteerd uit de Hand te verkoopen, het Binnen- en Yzerwerk uit een Houtzaagmolen, staande te Leeuwarden, informatie by de Heer Hero Muller, Koopman te Leer.

3. Ik heb tot meerdere Commoditaet der Reizigers een verdekt Phaeton voor 4 Perzoonen aangeschaft, en verzoeke de Inwooners deezer Heerlykheid en der Stad Emden, welke aan geene Beurt gebonden zyn, maar vaaren kunnen met welken Voerman zy willen, om derzelve Gunst; dewyl ik in zulken Gevalle niets meer dann de Taxe voor eenen ordinairen Wagen verlange. Oldersum, den 1sten July 1799.

Evert Heikes.

4. Mr. A. Entzing, gewezen Sloomaker in de Oosterstraat op de Hoek van de kien Peperstraat te Groningen, maakt bekend, als dat by hem gemaakt worden Kerk-Kroonen, Arm-Blaakers, Kandelaaren, grote en kliene Kraanen, gegooten koopre Strykyzers, Paarde-Stengen, Gespen, Bellen, Koen-Schaalen enz., nog word by dezelve verguld en verzilverd Ooryzers, Gespen, Sloomjes, Haaken en Oogen an Valhoeden, Knoopen enz.; verspreekt een civyle Behandeling.

5. Jan Hildebrand Post is geresolveert drie opgeschikte Kamers, met alle nodige Toebehooren, per Maand te verhuiren; wy Gaeding daar van maakt, kan zyg van Stünden an by my om te Huiren vervoegen. Emden, den 2ten July 1799.

6. Sollte jemand ein gutes Kaufmanns-Haus in Emden zu vermietthen haben, gleich oder am 1sten May künftigen Jahrs anzutreten, der melde sich je eher e lieber bey Ludje Ryken oder bey C. R. Endel daselbst.

Sollten Eltern oder Vormünder geneigt seyn, ihren Sohn oder Pupill die Handlung bey einem jungen Kaufmann erlernen zu lassen, die melden sich gleichfalls bey den oben Benannten.

7. Alle diejenige, welche an den Nachlaß des ohnlängst zu Neustadtgödens verstorbenen Kaufmanns Gerhard Schooff etwas zu fordern haben, oder daran schuldig

dig



big sind, werden ersuchet, sich respective mit ihren Forderungen und mit der Bezahlung innerhalb vier Wochen bey den gerichtlich bestellten Vormündern, den Kaufmann Johann Friedrich Dircks und Bäckeramtsmeister Behrend Theilen, zur Berichtigung des Nachlasses, zu melden.

Neustadtghdens, den 2ten July 1799.

8. Am 2ten July sind durch den Schiffer Lammert Jaussen vom Boeckzetter Behn 16 Stück greine Pfosten, à 6 Zoll dick und pl. min. 24 Schuh lang, sodann eine Reich-Dolle, alles ohne Markt, auf dem Emsstrohme, ohnweit dem Kankel, vorgefunden und aufgeborgen.

Eigenthümer desselben können solche zu Oldersum in Augenschein bekommen und mit dem Finder darüber wegen behrlichen Verglohns contrahiren.

9. Omtrent 100 Stuk greine Dykposten van 22 Voet - Längte en 6 Duim dik, van de Delfzylster Wal weggedreven, word de Vinder verzogt, zo dezelve ergends hier te Lande aan de Dyk aandreven, daarvan door het Wekenblaat Kennis te geven, tegens eene billyke Vergoeding, wanneer de Eigendommer daarvan weder in Bezit komt.

10. Bey J. H. Roslaub am Delft in Emden ist frisches Selzer-Wasser zu Kauf, die Kruke zu 13½ Stbr. Preuß. Cour.; wer die leere Kruke wieder retour schickt, erhält 3 Stbr. per Kruke wieder zurück.

11. Harmannus J. Bus in de groote Brugstraat tot Emden recommandeert zyg aan het geeerd Publiek tot het Drukken op Catoen en Linnen in veele Soorten van Couleuren met Bloemen of Figuren, ook gedrukte Rouw-Catoenen te verdrukken met andere Couleuren, zoo als de Monsters by hem te zien zyn, na yders Welgefallen.

12. Bey dem Kaufmann Veil zu Feber stehet aus der Hand zu verkaufen, ein schöner englischer Jagdwagen und ein englisches Vergon oder Bügel-Cariol für zwey Pferde; beyde sind mit stählern Arm und messingnen Büchsen versehen. Liebhaber werden sich daher bey mir einfinden und nach Belieben kaufen.

13. Der Abdecker Schäßler in Mürich hat 150 Stück Rossfelle zu verkaufen; Liebhaber wollen sich recht balde bey ihm einfinden.

14. Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in der Stadt Emden an denen vorhin namhaft gemachten öffentlichen Plätzen und Wirthshäusern, zu jedermanns Einsicht und nähern Belehrung aufgehangen und niedergeleget, als welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem hiesigen Publico von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Signatum Emdae in Curia, den 16ten July 1799.

Justi Senatus.

de Pottere, Secret.



15. Ich will meinen Gasthof zu Falkenburg mit allen Zubehörungen auf verschiedene Jahre verheuren. Von der vortheilhaften und zweckmäßigen Beschaffenheit eine weitläufige Anzeige zu liefern, wird wegen der nicht unbedeutenden Bekanntheit, fast nicht erforderlich seyn, doch wird besonders für etwaige entferntere Liebhaber hier bemerkt, daß 1) das Wohnhaus mit Nebengebäuden erst kürzlich ganz neu erbauet und ganz passend eingerichtet, und zwar auf dem halben Wege von Oldenburg nach Bremen, an der Hauptpassage von Holland, Ostfriesland, Bremen, Hamburg etc. belegen ist, daß an beyden Seiten sowohl Winter- als Sommerwege hergehen, und alle Posten, wöchentlich 4mal die fahrenden Posten mit vielen Reisenden einkehren, auch wegen Pferdewechselungen sich aufhalten; 2) auch zur Handlung in verschiedener Hinsicht, selbst zum Tauschhandel diese Gebäude sehr gelegen stehen; 3) der große Garten bey dem Hause, so wie die sonstigen dazu gehörigen, und auch ganz nahe dabey fast in einer Reihe belegenen Ländereyen, schon jetzt in gutem Stande sind, und letztere besonders sich jährlich verbessern, so wie zwey Torfmoore überflüssige Feurung liefern; 4) die Wirthschafts-Gerechtigkeit ist mit besonders guten Privilegien, fast Vorzügen zum allgemeinen Besten, versehen, besonders daß die Gerechtigkeiten nicht auf gewisse Pachtjahre eingeschränkt sind. Die Heuerbedingungen werden bey der Verheuerung auch vorzüglich annehmlich bekannt gemacht. Der Antritt kann schon im nächsten Herbst, nach näherer Bestimmung, geschehen. Die Verheuerung ist am 24sten July d. J. im gedachten Gasthose zu Falkenburg. Alsdann sich Liebhaber daselbst einfinden, und auch zugleich eine Quantität Rocken und Haber auf dem Halm kaufen können.

Falkenburg.

G. M. Wilmans.

16. Da jezo auf dem ganzen Heiniß-Polber Winter- und Sommerfrüchte stehen, und die Interessenten zum Sigten und Binden derselben eine beträchtliche Anzahl Personen gebrauchen: So werden Arbeiter und Frauenpersonen, welche Lust zur Arbeit haben, hierdurch aufgefordert, sich in der jetzt bevorstehenden Erndtezeit jeden Sonntag, des Morgens, bey des Kaufmanns Thees Dupré Hause auf dem Berlat einzufinden und zu contrahiren.

Wiskward, den 10ten Julii 1799.

David Bussen.

17. Es ist in voriger Woche von jemand zwischen Uggant und Halvemaan, Auricher Amts, ein Beutel mit Geld gefunden. Da dem Finder sehr daran gelegen, daß selbiger wieder an dem rechten Eigner komme, so wird eine genaue Bezeichnung des Beutels, wie viel Geld, was für Münzsorten, und an welchem Tage er solches verlohren habe, verlangt; nähere Nachricht giebt der Kaufmann D. J. Weninga in Marienhove.

18. Die Süder-Pelbemühle zu Leer, welche unmittelbar an der Ems steht, für eigne und fremde Rechnung das Gemahl treibet, und von jeher den ansehnlichsten Absatz von allerhand Sorten Grütze, Weizen und Buchweizen-Mehl gehabt hat, wird auf anstehenden 1sten May 1800 pachtlos. Es können sich daher die Pachtlustige bey dem Justiz C. Rath Sütthoff zu Leer melden und Heurung treffen. Auch dient zur Nach-



Nachricht, daß, wenn nur annehmliche Bürgschaft gestellt wird, kein Standgeld erforderlich sey.

19. Der sich neulich etablirte Kleidermacher J. C. Schumacher in Esens, verlangt sogleich einen guten Gesellen, der Herrn und Dames-Arbeit versteht; verspricht gute Arbeit und auch guten Lohn und Jahr in und aus Arbeit. Auch kann derselbe sogleich einen Lehrburschen gebrauchen, wer dazu Lust hat, melde sich persönlich, oder durch postfreye Briefe.

20. Die Wittwe Mr. Rudolphi ist wegen Gemüthskrankheit unvermögend ihre Sachen zu verwalten; daher wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß jede Unterhandlung mit ihr ungültig sey, die ohne Zuziehung eines ihrer Brüder geschieht.

Diejenigen, so etwa von gedachter Wittwe noch zu fordern haben, werden gebeten, sich bey unserm Bruder Habbo E. Janssen zu melden und Bezahlung zu gewaranten; imgleichen diejenigen, so noch an sie schuldig sind, werden gemarnet, an denselben binnen 4 Wochen zu bezalen, bey Vermeidung gerichtlicher Hülfe.

Norden, den 17ten July 1799.

Rooft R. Janssen & Conf.

21. Eine junge gesunde Person wünschet als Amme unterzukommen. Diejenigen Gbänner, welche sie dazu brauchen können, wollen sich bey Cornelius Meints in Hage melden. Sie kann gleich antreten.

22. Wolke Gerdes in Norden ist willens, sein bey der großen hinter Lohne stehendes ansehnliche Haus nebst Garten aus der Hand zu verkaufen. In dem Hause sind drey gute Wohnzimmer, nebst Scheune, worin Pferde- und Kuhställe, wie auch Raum zu Futter fürs Vieh. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey mir obenbenannten zu Norden im Compagnie-Hause melden. Auch dienet zur Nachricht, daß nach Belieben des Käufers der halbe Kaufpreis darin stehen bleiben kann.

23. Die Commune Groothusen will das Straßen-Pflaster, 45 Ruthen Rheinländisch lang, aufnehmen und repariren lassen, und diese Arbeit an den Mindestannehmenden ausverdingen. Liebhaber dazu können sich am 1. August, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Claas Vries Hause einfinden.

24. M. H. Menenga in Emden verlangt ein oder zwey in Mannsarbeit gute Schneider-Gesellen; wer dazu Lust hat, der melde sich je eher je lieber; ich verspreche gute Arbeit und guten Lohn. Auch ist bey demselben auf nähere Anzeige hundert Gulden holl. gegen billige Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich selbst oder durch frankirte Briefe.

25. H. Scholtens te Winschoot is voornemens, om van dezen Zomet publick te Verkoop te praesenteeren, waar van de Tyd nader zal worden bepaald, deszelfs Logement met diens Hoven en Landeryen; en alwaar de Trekschuiten van Winschoot op Groningen en de Nieuw-Schans, vice versa afvaaren en aankomen.



26. J. G. Schindler in der kleinen Mühlenstraße in Norden, fabricirt und verkauft alle Sorten von Knyse in Seide, Halbseide und Camelgarn, alle Sorten von Schärpen fürs Militair, sowol Cavallerie als Infanterie von Gold, Silber, Seide, Floretseide, Halbseide und Wolle auch Schlafrockschärpen, alle Sorten von Frangen, Bettquasten, kleinere Quästchen, Kinderleitbänder, Kniebänder, alle Sorten von Schleifen und Schnüre, sowol auf Pikeschen als auch auf ungrische und polnische Pelze, alle Sorten von Geldbeutel in Seide, Floret und Wolle, schwarze und alle andere Couleur seidene Mäffel und Handschuh, alle Couleur feine englische Halbseide, auch alle Farben vom feinsten gedrehten Camelgarn, Neh- Zeichen- und Brodär-Seide in allen Farben, offene Seide und Camelgarn für Posementir und Knopfmacher in allen Farben, weißbüchene Rock und Westenformen von allen Sorten, alles um die billigsten Preise in prompter Bedienung. Er empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen.

27. Een Perzoon van goeden Huize zag zig gaarne geplaat in een Kruideniers-Winkel, welke die Affairen al 4 Jaar heeft waar genoomen, en van goede Attesten voorzien, adresseere zig door franqueerde Brieven by H. Eewens, Makelaar te Leer.

28. Es ist vom 16ten auf den 17ten dieses der Meisterknecht von dem Verlaate heimlich entwichen, verlange aber ihn so wenig als einen solchen wieder, der es so macht, daß er eine Zeche hinterläßt und bey Nachtzeit heimlich entweicht.
Große-Zehn, den 17. July 1799. Christian Eberhard.

29. In des Brauers Thee Theen Hause zu Strackholt stehen drey, als ein schwarzgründes Dohs- und zwey dunkelblaugründe Kuh-Enter aufgeschüttert. Wenn selbige gehöret, der kann sie gegen Schüttelgeld und Kosten wieder erhalten.

30. Bey dem Buchdrucker Tapper in Aurich hat die Presse verlassen, und ist für 18 Stbr. zu haben: Ueber Gleichheit, Freyheit und Democratie. In dieser 7 Bogen in 8vo starken Piege, und unter dem Motto:

Fallitur egregio quisquis sub Principe credit
Servitium. Nunquam libertas gratior exstat
Quam sub Rege pio. — Claudianus, Libr. 7.

untersucht einer der verehrungswürdigsten Männer unsers Vaterlandes, dem die rastlose Thätigkeit auch im hohen Alter nicht verläßt, jene Gegenstände, mit dem ihm eigenen Scharfsinn, und setzt sie, unterstützt durch die kräftigsten Sentenzen der berühmten Schriftsteller der Vorwelt, so deutlich auseinander, daß derjenige, der nicht gar zu sehr vom schwindelnden Freyheitsfieber ergriffen und erkrankt ist, von den, seit einigen Jahren, durch trügliche Reden, vorgegaukelten Chimären, ablassen, ruhig prüfen, dem würdigen Verfasser beytreten und in seinem Wunsche übereinstimmen wird. „Ich habe,“ sagt er, „mir die goldnen Denksprüche, der weisesten Männer der Vorwelt, in das Gedächtniß gedrückt, und sie haben mich in Geschäften geleitet. Wenn ich gefunden, daß die Resultate meiner eignen unbefangenen Ueberlegung mit den
„Sägen

„Sähen eines Xenophon, Tullius, Grotius, Puffendorf übereinstimmen, so habe ich mich nicht irren lassen, wenn der sublim seyn wollende Rousseau und der satyrische Voltaire, nebst dem ganzen Schwarm weit frecherer Nachfolger, ihre schönen Mariäten auskramen, und sich zu großen Staatsverbessern aufwerfen.“ „Auf unsere vaterländische Rechtschaffenheit setze ich auch das Zutrauen, daß dergleichen Neuerungsucht, oder auch nur der Scheingewinn einiger gelungenen Frevelthaten unter uns keine gesezte Gemüther verleiten werden, die Pflicht der Treue für eine leere Grille, oder unsere Religion für eine Fabel zu halten. Unermesslich kräftiger als alle Politik ertheilet diese Religion uns Sterblichen, die wir Anwärter auf einen vergeltenden Zustand nach dem Tode sind, Motiven zur thätigen Ausübung dieser Pflichten. Mit himmlischen Verheißungen macht sie ihre Söhne zu bessern Menschen, mithin auch jeden Unterthan zu einem bessern Bürger. Der Schutzgeist der Menschheit verleihe, daß wahre Gerechtigkeit und reines, von menschlichen Zusätzen gesäubertes Christenthum mehr und mehr aufgekläret und von Regenten und Unterthanen ausgeübet werde, damit auch Fürstengüte und Volkstreue bis an das Ende der Tage die Grundvesten von Europens Wohlfarth seyn mögen.“

31. Aurich. Von der Allergnädigst privilegirten Dietrichschen Schauspielergesellschaft wird aufgeführt:

Sonntag, den 21sten July, Der Wildfang; ein Lustspiel für die Verdauung in drey Aufzügen, von Kokebue. Hierauf folgt: Die gefoppten Leyer männer; ein pantomimisches Tanz-Terzett.

Dienstag, den 23sten July, Die Verläumder; ein Schauspiel in fünf Aufzügen, von Kokebue.

Donnerstag, den 25sten July, Die Heimsucherinnen; eine komische Oper aus dem Französischen in zwey Aufzügen; Musik von Devienne. Hierauf folgt: Die Zigeuner auf dem Marsche, oder: Der gepländerte Jude; ein komisch-pantomimisches Ballet.

Sonnabend, den 27sten July, Die Maske; ein großes Trauerspiel in fünf Aufzügen, vom Verfasser des Aballino.

Sonntag, den 28sten July, Der Einzug; eine komische Oper in drey Aufzügen, vom Grafen von Nesselrode; Musik vom Droste zu Hülshof.

32. Dem ein- und ausländischen Publico mache ich hiemit ergebenst bekannt, daß, falls mein Sohn, Gerd Frerichs, ein Schustergesell, pl. min. 22 Jahre alt, mittlerer Größe, ziemlich gesezt, etwas blaß von Gesicht, mit schwarzbraunen Haren u. dessen Aufenthalt mir zur Zeit unbekannt ist, von jemanden bisher, und etwa auf meinen Namen geborget und angeliebet haben sollte, oder solches künftighin thun möchte, ich solches, es sey was es wolle, nicht bezahlen werde. Ich habe mir nichts anders mit ihm zum Zweck vorgesezt, als Fleiß und Ordnung.

Wagband, den 28sten July 1799.

Christum Charlotte Gerdes, des weyl. Frerich Tammen Wittwe.

(No. 30. LIIII)



33. Es sind mir im Herbst 1798 in Commission 2, 3, 1½ Elle Linnen von jemand um dasselbe zum Druck zu besorgen gebracht. Da nun bereits vor langer Zeit solches wieder erhalten, das Druckerlohn auch bezahlt, so wird der unbekante Eigenthümer hiedurch erinnert, solches innerhalb 3 Wochen wieder abzuholen, wo nicht, so ist er befagtes Linnen verlustig.

Murich, den 18ten July 1799.

Christoph Zellander.

34. Anstaande Michael deezes Jaars wenschde de Communi Volmhuzen, onder Ihrhove in Overleedingerland: Een regt kündigt en bekwaame Neeven-Schoolmeester anteneemen; hy moet van de hervormde Belydenisse zyn, egter in Needer- en Hoogduyts, in alles eeven goed Onderrigt geeven kunnen: die dartoe Lust heeft en bekwaam is, vervoege zyg hoe eer hoe liever by onze Predikant te Ihrhove, om door denzelven angaande zyne Kundigheeden onderzocht te worden; geeft hy genoegen, zo kan hy daar en by de Gemeente Berigt ontfangen, nopens de voordeelige Voordeelen an die Bedieninge gehegt, en een Tyd, hoe lange hy angenomen word, namelyk een half of anderhalfe Jaar, zo als Leer-aar en Gemeente dit goed vinden.

Volmhuzen, den 15den July 1799.

Dirk Heits, Buirrigter.

W a r n u n g s - A n z e i g e.

I. Nachdem der Inquisit Jan Gering, im 39sten Jahr seines Alters, mittler Statur, der in seiner Jugend die Schusterprofession erlernt und im 15ten oder 16ten Jahr als Lanbour in holländischen Diensten getreten, von der Festung Bourtange aber weggegangen und sich anfänglich hieselbst bey dem Schuster Willeim Mulber als Schuster-Knecht mit seiner Frau und seinen beyden Kindern ernähret und hernacher bey dem D. Dkkinga als Tagelöhner gearbeitet, per sentent. de publ. 24sten April jüngst wegen zweymal vor Gericht abgelegten falschen eidlichen Zeugnisses, als ein meineidiger Betrüger bekannt zu machen, aller bürgerlicher Ehre und Gewerbe für immer verlustig und für unfähig zu erklären, einen nothwendigen Eid abzulegen auch mit dreyjähriger Festungsstrafe salva fama zu belegen, und nach ausgestandener Strafe über die Gränze zu bringen, condemniret worden; so wird solches hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiemit bekannt gemacht.

Signatum Emdæ in Curia, den 16ten Julii 1799.

Jusu Senatus.

de Pottere, Secret.

V e r l o b u n g s - A n z e i g e n.

I. Onze Verloving van wederzydsche Ouderen goed gekeurt, maaken wy aan onze Vrienden en Bekenden langs dezen thans gebrukelyken Weg bekend.

Westerhuzen, den 10den July 1799.

Joh. Tholen, Pred. te Marienweer.

N. O. Swart.



2. Unsern Verwandten und guten Freunden machen wir unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung hiedurch ergebenst bekannt.

Bellage & Bonda, den 10ten July 1799.

Dedde Buseman.

Rudiger Henrich Wilhelm Loefling.

3. Mit Zustimmung unserer beyderseitigen Eltern, machen wir unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, an unsere Anverwandten und Freunde hiermit ergebenst bekannt.

Böhmerwold, den 15ten July 1799.

Luppe H. Buseman, Hindertje v. Lessen.

4. Mit Zustimmung unserer beyderseitigen Eltern machen wir unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung an unsere Anverwandten und Freunde hiermit ergebenst bekannt.

Böhmerwold, den 15ten July 1799.

Jacobus Daniels. Mije v. Lessen.

Geburts-Anzeige.

1. Am 12ten July des Mittags gegen 1 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben entbunden. Der vortreflichen Lenhardtischen, überall jetzt unter dem Namen: concentrirter Gesundheitsstrank für Schwangere, bekannten Arznei hat die Wöchnerinn sowol ihre leichte und schnelle Entbindung, als auch ihr stetes Wohlbefinden während der Schwangerschaft zu danken. Verschiedene gefährliche Umstände, die sonst ihre Wochen begleiteten, versprach der Doctor Lenhardt durch seinen Trank zu heben, und hielt Wort. Dies weiter aus einander zu setzen, ist hier der Ort nicht; genug, die Erfahrung bestätigt vielfältig, was auch etwa Theorie dawider möchte einwenden wollen, die heilsamen Wirkungen, die erwähnter Herr Doctor Lenhardt den Schwangeren immer Monate vor der Niederkunft bestinmt.

Leer, den 16ten July 1799.

J. D. Schelten.

Todesfälle.

1. Heden Avond om half elf Uir ontsliep zeer zagt aan een Verval van Kragten onze geliefde Vader, de weleerwaarde Heer, Conradus Meyer, zedert drie Jaaren rustend Leeraar der hervormde Gemeente aan deze Plaatse.

Wy houden ons verzekerd van de Deelneming onzer Vrienden in onze

Droefheyd.

Leer, den 26ten Juny 1799.

Ettje H. Swalve, geb. Meyer.

Johanna C. Bliklager, geb. Meyer.

2. De 9de Dag deezer Maand was my de droevigste van myn Leeven, daar op denzelven myne hartelyk geliefde Echtgenote, Sophia Elisabeth Stoshius, in het 35ste Jaar van haar Leeven, my door eenen zagten, zaligen en onverwag-

ten



ten Dood ontruikt wierd, na dat zy door vele treurige Ontmoetingen, die ons voor een naa zyn Overgekomen, van Tyd tot Tyd ongemeen verzwakt was; in de 15 Jaaren van onzen allergeuoeglyksten Echt hebben wy 5 onzer Kinder tot onze hartgrievendste Smart den Weg van allen Vleesch zien heenengaan, daar drie my overgebleeven Dogters, onbewust van de Grootheid van dit Verlies voor haar, t'hans eenē zorgdragende en kinderliebende Moeder miszen.

Intusschen leenigt de Verwagting, dat zy t'hans van all het zondig en droevig Kwaad verlost is, en het voll Genot van haren God en Zaligmaker te gemoete ziet, niet weinig myne Droefheid, terwyl ook de Bewustheid, dat alle de Wegen Gods heilig, wys, goed en recht zyn, myne Keuze vernieuwt ook in deezen den Heere te zwygen.

Tergast, den 15. July 1799.

O. Galama van Senden.

3. Da es Gott, in dessen Hand alle Wege und Schicksale der Menschen stehen, nach seinem unveränderlichen Rath gefallen, unsern geliebten Sohn, Jacob Janssen Brauer, gewesenen Sattlermeister hieselbst, in dem 23ten Jahre seines blühenden Alters, durch einen so unvermutheten, traurigen, schmerzhaften und unversehlichen Tod den 11ten dieses des Nachmittags, im Wasser erstickend, unsern thätlichen Umgang und Trost, zu entreißen; so machen wir diesen, so äußerst traurigen Vorfall unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, ergebenst bekannt.

Norden, den 15ten July 1799.

Jann Claassen Brauer,
Julke Siebens.

